

Satzung des „German Association for Synthetic Biology e.V.“ Vereins

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen “German Association for Synthetic Biology – GASB e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Marburg an der Lahn
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Zweckverwirklichung

1. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung, die Bildung und Erziehung der Allgemeinheit und der interdisziplinäre Austausch im Forschungsgebiet der Synthetischen Biologie. Insbesondere durch den Aufbau oder Bereitstellung von:
 - a. Netzwerken zwischen Forschern der Synthetischen Biologie zur Förderung des Austausches und der Zusammenarbeit.
 - b. Zusammenkünften zur Förderung des Dialoges zwischen Forschern der Synthetischen Biologie und der Gesellschaft
 - c. Lehrangeboten zur Synthetischen Biologie zum Zweck der Bildung und Erziehung der Allgemeinheit.
 - d. Einer Interessenvertretung für Synthetische Biologie gegenüber dem Gesetzgeber und anderen Organisationen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. die Organisation, Ausrichtung und Teilnahme von/an Konferenzen, Workshops und anderen Veranstaltungen.
 - b. Webapplikationen zum Informationsaustausch innerhalb der Synthetischen Biologie
 - c. die Bereitstellung von Lehrmaterial und Lehrerfortbildungen
 - d. Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Verbänden, Industrie, Forschungsinstituten, Universitäten und Interessenvertretern
 - e. Die Leistung von Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf die Synthetische Biologie
 - f. Werbung für den Verein zur Stärkung der Synthetischen Biologie in Deutschland
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und den Aufbau des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Finanzierung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden aus Beiträgen der Mitglieder, Projektmitteln, öffentlichen Zuschüssen, Sponsoring und Spenden aufgebracht.
2. Über Einnahmen und Ausgaben ist in einer den steuerlichen Bestimmungen entsprechenden Weise Buch zu führen. Die Bücher werden einmal jährlich von den Kassenprüfern (siehe §6.4) geprüft.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach Antrag in Textform der Vorstand.
2. Der Austritt aus dem Verein ist zum Jahresende möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand 3 Monate vor Austritt aus dem Verein erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss wird einstimmig vom Vorstand beschlossen.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
6. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
7. Neben den Mitgliedern des Vereins gibt es die Fördermitgliedschaft. Jede natürliche oder juristische Person kann Fördermitglied sein. Für diese gelten dieselben Regeln und Pflichten wie für Mitglieder des Vereins, jedoch sind sie nicht zur Mitgliederversammlung eingeladen und haben kein Stimmrecht. Die Namen und Anschriften der Fördermitglieder sind nur dem Vorstand bekannt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins haben einfaches Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
2. Mitglieder können dem Vorstand mit einfacher Mehrheit das Vertrauen entziehen und so Neuwahlen ansetzen.
3. Mitglieder können Kandidaten für den Vorstand aufstellen.
4. Alle Mitglieder können Vorschläge zur Bearbeitung von Sachthemen oder Schwerpunkten einbringen, die mit dem Vereinszweck (§2) im Einklang stehen.
5. Alle Mitglieder sind dazu angehalten, den Zweck des Vereins (§2) aktiv zu unterstützen.
6. Alle Mitglieder verpflichten sich, die Mitgliedsbeiträge (§4) pünktlich und gebührenfrei zu entrichten sowie Änderungen der postalischen Adresse und ggf. der Bankverbindung dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Nachteile aufgrund von Verspätungen oder fehlenden Änderungsmitteilungen gehen zu Lasten des Verursachers.
7. Auf begründeten Antrag hin kann der Vorstand einstimmig ein Mitglied von den Pflichten für ein Geschäftsjahr entbinden.

§ 6 Vorstand und Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung, der/die Schirmherr/frau und das Beratungsgremium.

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Geschäftsführenden Vorsitzenden, 2. Geschäftsführenden Vorsitzenden, Kassenwart, Finanzvorstand, IT-Vorstand, Verwaltungsvorstand, Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit und Kooperationen, Vorstand für Industriekooperation, Vorstand für akademische Kooperationen, Vorstand für Vereinskoooperationen, Vorstand für Politik, Vorstand für Biosicherheit und verantwortungsbewusste Forschung, , Erster Vorstand für Bildung, Zweiter Vorstand für Bildung (2), Vorstand für Internetpräsenz, Vorstand für rechtliche Angelegenheiten und Datenschutz und den Vorstand für Personalwesen. Mehrere Vorstandsposten können durch eine Person besetzt werden, wenn dies von der Mitgliederversammlung bestimmt wurde. Der Vorstand muss aus mindestens drei Personen bestehen. Ein Vorstandsmitglied mit mehreren Posten hat einfaches Stimmrecht.
2. Wählbar zum Vorstand ist jede natürliche Person.
3. Der 1. geschäftsführende Vorsitzende, 2. geschäftsführende Vorsitzende und der Kassenwart sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet einer der Vorsitzenden vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, findet eine Ergänzungswahl durch die Mitgliederversammlung statt. Andere Vorstandsmitglieder können bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes berufen werden.
4. Auf der Mitgliederversammlung melden sich einmal im Jahr zwei ehrenamtlich Kassenprüfer, welche alle Kassenangelegenheiten des Vereins prüfen. Die Kassenprüfer dürfen nicht im Vorstand vertreten sein.
5. Der Verein wird nach Außen von einem/einer Schirmherr/in (Chairman/woman) repräsentiert, welcher an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen kann. Zu den Aufgaben des/der Schirmherrns/in gehören die Repräsentation des Vereins vor Fachpublikum und der Öffentlichkeit. Des Weiteren soll der/die Schirmherr/in durch seine/ihre Reputation zur Mitgliedergewinnung beitragen. Der/die Schirmherr/in steht dem Beratungsgremium (advisory board) vor und beruft Mitglieder in das Gremium. Auch steht der/die Schirmherr/in dem Vorstand beratend zur Seite. Der/die Schirmherr/frau wird vom Vorstand mit einer Mehrheit für ein Jahr berufen.
6. Das Beratungsgremium (advisory board) steht dem Vorstand zur Beratung zur Verfügung und unterstützt den Verein bei der Umsetzung des Vereinszweckes.
7. Der Vorstand und das Beratungsgremium sind ehrenamtlich tätig.
8. Der Verein ist aber berechtigt die entstandenen Auslagen der Vorstandsmitglieder, Beratungsgremiumsmitglieder und Vereinsmitglieder zu erstatten oder eine entsprechende Spendenbescheinigung auszustellen.
9. Der Verein ist berechtigt für den geleisteten Aufwand den Vorstands- und Beratungsgremiumsmitgliedern eine Spendenbescheinigung in maximaler Höhe der Ehrenamtszuschale auszustellen, über welche die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Geschäftsführende Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Geschäftsführende Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
7. Auf der Mitgliederversammlung werden vakante Vorstandsposten mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder neu besetzt.

§ 8 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an
 - a. den Verband Biologie, Biowissenschaften und Biomedizin in Deutschland e.V. – VBIO, welches er unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Biotechnologie in Deutschland zu verwenden hat.